

Kynologischer Verein Thun und Umgebung



Statuten

I. NAME SITZ UND ZWECK

Art 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Thun und Umgebung ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne der Art. 5 ihrer Statuten (1985). Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art 2

Zweck

Der Verein fördert das Verständnis für das Wesen des Hundes und dessen Beziehung zum Menschen und unterstützt die Reinzucht von Rassehunden. Er hat zur Aufgabe, die Aufklärung und Belehrung der Mitglieder und weiterer Kreise über alle Fragen der Zucht, der Haltung, der Erziehung und der Ausbildung von Hunden, und zwar auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlicher fairer Gesinnung und unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes zu vermitteln.

Art 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in den Verein zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des Vereins einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art 6

Ehrenmitglieder

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einem SKG-Verein waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und

erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art 17 der SKG Statuten 1985).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art 7** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- Art 8**
Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- Art 9**
Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.
- Art 10** Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Vereine nicht verbindlich.
- Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- Art 11**
Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Vereine
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
- Verfahren Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.
- Art 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Vereinen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.
- Art 12**
Wirkung Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Vereine untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art 13**
Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art 14
Vergünstigungen

Die Mitglieder haben gegen Vorweis der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:
a) Rechte und Vergünstigungen sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.
b) freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, gemäss den jeweiligen Reglementen der SKG.

Art 15
Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Art 16
Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Veteranen und Blinde sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Nach dem 31. Oktober eintretende Mitglieder sind für das laufende Vereinsjahr beitragsfrei.

III. HAFTBARKEIT

Art 17
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer angeschlossenen Vereine, während umgekehrt weder die Vereine noch die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der SKG haften, gemäss Statuten Art. 19 der SKG.

IV. ORGANISATION

Art 18
Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art 19
Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art 20
Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Beilage der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art 21
Ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Sekretärs
 3. des Vereinskassiers
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Kontrollstelle
 6. allfällig weitere Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Delegierte der SKG und TKGS etc.)
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und bis 7 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident je mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv.

Der Präsident muss Schweizer-Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein. (Art.6, Abs. 2 der SKG-Statuten 1985).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art 26

Verhandlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch jährlich mindestens zweimal. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dringende Beschlüsse können ausnahmsweise in einem telefonischen Konferenzgespräch erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art 27
Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und für die Generalversammlung
- c) die Führung des Vorsitizes an den Sitzungen und Versammlungen
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art 29

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und unterstützt den Präsidenten in der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Art 30

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und die Kassengeschäfte, die Ausfertigung des Jahresabschlusses, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz; die Ausarbeitung des Budgetvoranschlages sowie des Kassenberichtes zuhanden der GV; den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und die Abgabe der SKG- Marken; die termingerechte Abrechnung mit der SKG.

Art 31

Den übrigen Vorstandsmitgliedern oder temporären Arbeitsausschüssen können besondere Aufgaben übertragen werden, wie z.B.

- a) Protokollführen
- b) Führen der Mitgliederliste und Mutationen
- c) Leitung des Übungswesens; hierfür erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

Art 32
Kontrollstelle

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung mit einer zweijährigen Amtszeit gewählt. Es ist dabei zu beachten, dass jedes Jahr 1 Nachfolger für den ausscheidenden Revisor zu wählen ist.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung und die Rechnungen zu prüfen und über den Befund an die GV schriftlich Bericht und Antrag auf Déchargeerteilung zu stellen. Der amtsälteste Revisor ordnet die Durchführung der Überprüfung bis spätestens Mitte Februar an

V. FINANZEN

Art 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art 35

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet ist.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Februar 1988 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 23. Februar 1974.

Im Namen des Kynologischen Verein Thun und Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin

Walter Burkhart

Lydia Würgler

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 8. April 1988 Namens des Zentralvorstandes der SKG

Anmerkung: Rechtlich gelten die schriftlich abgefassten Originalstatuten !
Für die Abschrift: Hans Rudolf Kohli, Vizepräs, 24. Febr. 2007